

SATZUNG

der

Interessenvertretung für Baustellensicherung und Organisation e. V. (IVBO)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- (1)** Der Verein führt den Namen „**Interessenvertretung für Baustellensicherung und Organisation e. V.**“ folgend **IVBO** genannt.
- (2)** Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand der IVBO ist Dresden.
- (3)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)** Die IVBO wurde am 17. Februar 1996 in Dresden gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1)** Zweck und Aufgaben der IVBO sind es, im Interesse einer hohen Qualität und Sicherheit bei der Einrichtung, Sicherung und dem Betreiben von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum
 - a)** auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit Einfluss zu nehmen, um damit die Unfallzahlen im Rahmen des Möglichen zu senken,
 - b)** das Qualitäts- und Sicherheitsbewusstsein bei den Mitarbeitern der Mitgliedsfirmen zu fördern,
 - c)** Einfluss auf die Weiterentwicklung von Produkten und Technologien sowie auf die Verbesserung und Gestaltung von entsprechenden Vorschriften, Richtlinien u. ä. zu nehmen,
 - d)** in freiwilliger Selbstkontrolle der Mitglieder der IVBO auf die sach- und fachgerechte Errichtung, Sicherung und Betreibung von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum einzuwirken,
 - e)** durch geeignete Maßnahmen die Schulung der Mitarbeiter der Mitgliedsfirmen sowie anderer Interessenten zu gestalten,
 - f)** bei Behörden, Institutionen und Organisationen die Interessen der IVBO hinsichtlich der Einrichtung, Sicherheit und des Betriebens von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum zu vertreten.

- (2)** Die IVBO ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie unternimmt nichts, dass dem Markt oder dem Wettbewerb entgegensteht bzw. beeinflusst und verwirklicht auch keine Markt- oder preispolitischen Aufgaben. Ebenso versieht die IVBO keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3)** Die IVBO ist politisch neutral und verwirklicht ihre Aufgaben ohne politische Zielstellungen.
- (4)** Die Mittel der IVBO dürfen nur dem Zweck dieser Satzung entsprechend verwendet werden. Mitglieder der IVBO erhalten aus Vereinsmitteln weder Gewinnanteile noch über ihre Aufwendungen hinausgehende Zuwendungen.
- (5)** Niemand darf durch Aufgaben die dem Zweck der IVBO entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)** Ordentliche Mitglieder der IVBO können sein:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) Juristische Personen, die hauptsächlich oder teilweise Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum planen, errichten, sichern und/oder betreiben.
- (2)** Über einen an den Vorstand der IVBO zu stellenden schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers durch den Vorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Beschluss folgenden Kalendermonats. Sie ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3)** Eine mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
- (4)** Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch
 - Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wenn der Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung bis zum 30. September des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen ist,

- Ausschluss.

Ausgeschlossen werden kann, wer sich satzungswidrig verhält, wer das Ansehen der IVBO in der Öffentlichkeit schädigt oder wer länger als 3 Monate mit fälligen Zahlungen an die IVBO im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (5) Die Aufnahme als Mitglied in die IVBO ist mit der Zahlung eines Aufnahmebeitrages verbunden. Mitglieder der IVBO zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und die Fälligkeit beider Beiträge werden für das jeweilige Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der IVBO berechtigt zur Nutzung des Vereins- Logo sowie zur Nutzung der Einrichtungen der IVBO. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht, sich daraus eigene marktwirtschaftliche bzw. wettbewerbsmäßige Vorteile zu verschaffen.
- (2) Eine Mitgliedschaft in der IVBO verpflichtet zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins als gemeinschaftlichen Zweck aller Mitglieder beizutragen, die Beschlüsse der Organe der IVBO umzusetzen und die festgelegten Beiträge, Gebühren oder Umlagen fristgerecht zu entrichten.

§ 5 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördermitglied in der IVBO kann jede natürliche oder juristische Person sein, die das Anliegen der IVBO einschl. der Entwicklung der Verkehrssicherheit fördert und die Ziele der IVBO unterstützt.
- (2) Die Antragstellung, Beginn und Ende einer diesbezüglichen Mitgliedschaft regeln sich nach § 3 Ziffern 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Fördermitglieder haben in allen Gremien der IVBO Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Organe der IVBO

Organe der IVBO sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Beiräte, wenn solche gebildet würden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der IVBO.
- (2)** In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt, wenn die fälligen Zahlungen an die IVBO fristgerecht geleistet worden sind.
- (3)** Stimmübertragung an ein anderes Mitglied ist jeweils für nur eine Mitgliederversammlung möglich, wenn die Bevollmächtigung schriftlich und besonders erteilt worden ist.
- (4)** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- (5)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Stimmen anwesend sind.
- (6)** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter der IVBO zu bestätigen ist.
- (7)** Diejenige Mitgliederversammlung, die zugleich Jahreshauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr ist, muss durch den Vorstand bis spätestens 31. März des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einladung dazu hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen; es gilt das Datum des Poststempels bzw. das FAX- Absende Datum.
- (8)** Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sein. Die Frist für die Einladung zu den übrigen Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen.
- (9)** Die Jahreshauptversammlung
 - nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht sowie den Bericht über die Rechnungsprüfung entgegen,
 - beschließt die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren,
 - beschließt den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr,
 - behandelt die aufgestellte Tagesordnung,
 - beschließt Satzungsänderungen und die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur erörtert, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen damit einverstanden sind.

- (10) Satzungsänderungen, die durch amtliche Vorschriften erforderlich werden kann der Vorstand beschließen und durchführen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 4 Mitgliedern. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Sie sollten mindestens quartalsweise stattfinden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die IVBO wird von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht zur alleinigen Vertretung erteilen. Der Geschäftsführer kann auch beauftragt werden, quartalsweise eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der zu Zweck und Aufgaben gefassten Beschlüsse. Seine Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Zur Führung der Vereinsangelegenheiten betreibt die IVBO eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser wird vom Vorstand bestellt und abberufen; er kann auch vom Vorstand angestellt werden.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an allen Versammlungen der IVBO teil. Er organisiert den Geschäftsbetrieb. Seine Aufgaben werden durch eine Tätigkeitsbeschreibung bestimmt.

§ 10 Auflösung

- (1)** Die Auflösung der IVBO kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

- (2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung der Verkehrssicherheit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.01.2010 in Naumburg von den in der Teilnehmerliste/Stimmrechtsübertragungsdokumenten ausgewiesenen Mitgliedern.